

Sozialversicherungs- und Schadenersatzansprüche beim Unfall eines Schülers während des Schulbesuchs

Gemäß § 2 Buchst. e der VO über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen in Ausübung gesellschaftlicher, kultureller oder sportlicher Tätigkeiten vom 11. April 1973 (GBl. I Nr. 22 S. 199) ist der Schulbesuch den organisierten gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Tätigkeiten i. S. dieser VO gleichgestellt. Damit besteht für Schüler bei Unfällen während des Schulbesuchs neben der zusätzlichen Unfallversicherung bei der Staatlichen Versicherung der DDR auch ein sozialversicherungsrechtlicher Unfallversicherungsschutz.

Erleidet ein Schüler während des Schulbesuchs einen Unfall, dann besteht wegen der Folgen des Unfalls Anspruch auf Sachleistungen, Unfallrente, Pflegegeld, Sonderpflegegeld und Blindengeld (§ 3 Abs. 2 der VO vom 11. April 1973). Welche Voraussetzungen für die Gewährung dieser Leistungen erfüllt sein müssen, legt die VO nicht selbst fest; sie verweist vielmehr in § 3 Abs. 1 auf die entsprechenden Rechtsvorschriften.

So umfaßt der Anspruch des durch einen Unfall geschädigten Schülers auf Sachleistungen solche Leistungen (ärztliche und zahnärztliche Behandlung, stationäre Behandlung, Kuren, Arzneimittel, Heil- und Hilfsmittel), die in den §§ 19 ff. der VO zur Sozialschutzversicherung der Arbeiter und Angestellten — SVO — vom 17. November 1977 (GBl. I Nr. 35 S. 373) aufgeführt sind. Im Unterschied zum Anspruch auf Sachleistungen müssen bei einem Anspruch auf Geldleistungen der Sozialversicherung noch weitere Voraussetzungen erfüllt sein. So wird eine Unfallrente nur dann gewährt, wenn durch den Unfall ein Körperschaden von mindestens 20 Prozent eingetreten ist (§ 23 Abs. 1 der VO über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung — Renten VO — vom

4. April 1974 [GBl. I Nr. 22 S. 201]) und vom Tage des Unfalls an 26 Wochen vergangen sind (§ 4 Abs. 1 der VO vom 11. April 1973). Bei den Ansprüchen auf Pflegegeld, Sonderpflegegeld bzw. Blindengeld — die unmittelbar nach Vorliegen der Voraussetzungen geltend gemacht werden können — ist hervorzuheben, daß diese Geldleistungen auch dann gezahlt werden, wenn noch keine Unfallrente gewährt werden kann. Insoweit ist § 4 Abs. 3 der VO vom 13. April 1973 hinsichtlich des Beginns der Zahlungen die speziellere Vorschrift gegenüber den §§ 55 Abs. 1, 57 RentenVO, wonach ein Anspruch auf Pflegegeld, Sonderpflegegeld bzw. Blindengeld grundsätzlich nur dann besteht, wenn der Betroffene bereits Empfänger einer Rente der Sozialversicherung oder einer an deren Stelle gezahlten Versorgung ist.

Der Anspruch auf Pflegegeld ist nicht an einen in Prozenten zu bestimmenden Körperschaden gebunden; jedoch ist Voraussetzung, daß der Körperschaden durch Heilbehandlung in absehbarer Zeit nicht mehr behoben, gebessert oder gelindert werden kann und deshalb die Pflege des Schülers durch eine andere Person notwendig ist. Hieran wird deutlich, daß es nur auf die Art und die Schwere des Körperschadens und die daraus entstandene Pflegebedürftigkeit ankommt, nicht aber z. B. darauf, ob und ggf. welche finanziellen Einbußen der Schüler bzw. die die Pflege leistende Person (in der Regel ein Elternteil) wegen der Pflege hat. Demzufolge ist das Pflegegeld in Abhängigkeit von der jeweiligen Pflegebedürftigkeit pauschal festgelegt (§ 55 Abs. 2 RentenVO).

Die Voraussetzungen für den Anspruch auf Pflegegeld lassen im übrigen erkennen, daß ein solcher Anspruch dem Zusammenhang mit einem Schülerunfall oftmals nicht besteht, weil die Mehrzahl dieser Unfälle nicht zu Körperschäden führt, die eine Pflegebedürftigkeit i. S. der RentenVO hervorrufen. Als Beispiel sei hier die im Sportun-

terricht durch einen Sturz erlittene leichte Gehirnerschütterung eines Schülers erwähnt.

Sonderpflegegeld bzw. Blindengeld wird Schülern gewährt, wenn die Voraussetzungen der §§ 57 ff. RentenVO vorliegen. Diese Leistungen schließen einen Anspruch auf Pflegegeld gemäß § 55 RentenVO aus, weil die Pflegebedürftigkeit des Betroffenen bei der Festlegung der Höhe der Leistungen bereits berücksichtigt ist.

Aus der Tatsache, daß die auf der Grundlage der VO vom 11. April 1973 gewährten Leistungen sozialversicherungsrechtlichen Charakter tragen, ergibt sich, daß diese Leistungen nicht auf den Ausgleich des dem Betroffenen durch den Unfall tatsächlich entstandenen Schadens gerichtet sind. Ob dem Schüler ein Schadenersatzanspruch zusteht, ist anhand der Rechtsvorschriften über die materielle Verantwortlichkeit zu prüfen. Dies soll am Beispiel eines Unfalls im Sportunterricht näher erläutert werden:

Ein Schüler erleidet einen Unfall infolge einer rechtswidrigen Verletzung der in der 1. DB zur VO über die Pflichten und Rechte der Lehrkräfte und Erzieher — Arbeitsordnung für pädagogische Kräfte der Volksbildung — Fürsorge- und Aufsichtsordnung — vom 5. Januar 1966 (GBl. II Nr. 5 S. 19) geregelten Pflichten durch den Lehrer (z. B. ungenügende Hilfeleistung bei Turnübungen). In diesem Fall entsteht ein Schadenersatzanspruch des Schülers nach dem Gesetz zur Regelung der Staatshaftung in der DDR — Staatshaftungsgesetz (StHG) — vom 12. Mai 1969 (GBl. I Nr. 5 S. 34).

Anders ist die Rechtslage, wenn der Schüler nicht durch eine rechtswidrige Pflichtverletzung des Lehrers, sondern durch das Verhalten eines anderen Schülers einen Unfall erleidet. Dies ist z. B. der Fall, wenn ein Schüler von einem Mitschüler absichtlich gegen eine Kletterstange gestoßen wird und sich dadurch eine Gehirnerschütterung zuzieht. In diesem Fall besteht ein zivilrechtlicher Schadenersatzanspruch des Geschädigten gegenüber dem schädigenden Schüler, weil die geforderten Voraussetzungen (§§ 348 Abs. 2, 330 ff. ZGB) hier in der Regel vorliegen werden.

Da jedoch die persönliche materielle Verantwortlichkeit der Schüler nach zivilrechtlichen Vorschriften in staatlichen Bildungs- und Erziehungseinrichtungen im Zusammenhang mit jeglicher schulischer und organisierter außerunterrichtlicher Tätigkeit in den Versicherungsschutz der staatlichen Organe und Einrichtungen eingeschlossen ist (§ 3 Abs. 3 Buchst. b der AO über die Bedingungen für die Pflichtversicherung der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen bei der Staatlichen Versicherung der DDR vom 18. November 1969 [GBl. II Nr. 101 S. 682]) — die Schüler also haftpflichtversichert sind —, wird dem geschädigten Schüler der Schaden durch die Staatliche Versicherung ersetzt.

Hinsichtlich des Umfangs eines Schadenersatzanspruchs ist sowohl bei einem zivilrechtlichen Anspruch als auch bei einem Anspruch nach dem StHG — § 3 Abs. 3 StHG verweist auf die Anwendung zivilrechtlicher Regelungen — von den §§ 336 ff. ZGB auszugehen. Zum ersatzpflichtigen Schaden zählen z. B. der Verlust und die Beschädigung des Eigentums, die Aufwendungen zur Verringerung oder Beseitigung des Schadens sowie die Folgen von Gesundheitsschäden. In diesem Zusammenhang ist praktisch bedeutsam, daß der Lohnausfall eines berufstätigen Elternteils, den er wegen der notwendigen Pflege eines Schülers hat, ebenfalls vom Anspruch des Geschädigten umfaßt wird, wenn für den Elternteil keine andere Möglichkeit der Pflege besteht.* Vom Geschädigten wird aber gefordert, daß er durch sein Verhalten in angemessener und ihm zumutbarer Weise dazu beiträgt, den Schaden zu verhüten bzw. zu mindern (z. B. die Kosten für die Pflege so gering wie möglich zu halten). Andernfalls kann die Verpflichtung zum Schadenersatz eingeschränkt werden (§ 341 ZGB bzw. § 2 StHG).